Schadenersatz für Reinigungsgut in Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Vom Zeitwert zum Wiederbeschaffungswert

Der Begriff Zeitwert war bis zum Sommer 2013 über Jahrzehnte hinweg für die Reiniger der Inbegriff der "unbegrenzten Haftung". Im Fokus stand dabei der reine Sachwert der zu ersetzenden Textilie, den man sehr unmissverständlich vom Neuwert der Sache abgrenzen wollte. Dies war notwendig, da der Großteil der Reinigungskunden regelmäßig im Schadensfall eine Erstattung nach dem Neuwert einer gebrauchten Textilie erwartet. Für die Branche der Reiniger und Wäscher stellt dies eine enorme Belastung dar. Die Situation verschärfte sich, als der Bundesgerichtshof (BGH) nach Prüfung der Haftungsregelungen in den vom Deutschen Textilreinigungsverband (DTV) empfohlenen Lieferungsbedingungen in seinem Urteil vom 4. Juli 2013 erklärte, dass der "Zeitwertersatz" die gesetzliche Haftung begrenzen würde und stattdessen der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen sei. Die Presse schloss daraus zu großen Teilen voreilig und falsch, dass Reinigungskunden fortan im Schadensfall Anspruch auf Neuwertersatz haben. Zweifellos eine Meldung, die Zeitungsleser, Radiohörer und Fernsehzuschauer gerne vernehmen. Aber wie sind die Aussagen der höchsten Richter unseres Landes zum Begriff des Zeitwertes und Wiederbeschaffungswertes nun zu verstehen?

Die Kritik der Richter am Zeitwertbegriff resultiert einerseits aus der Verwendung dieses Begriffes in den alten vom DTV empfohlenen AGB und andererseits aus der Definition des Zeitwertbegriffes, die sich bis dahin aus der Zeitwerttabelle des DTV herleiten ließ. Die Richter bestätigten erwartungsgemäß die Ansicht der Klägerseite, dass der sich aus § 249 BGH ergebenden gesetzlichen Haftung alleine mit dem Ersatz des Zeitwertes der zu ersetzenden Sache nicht hinreichend entsprochen wird, denn außer dem reinen Sachwert ergeben sich ja schließlich auch noch weitere für den geschädigten Reinigungskunden unvermeidbare Kosten, um den Zustand vor Schadeneintritt wieder herzurichten. Der Begriff Zeitwert zur Bemessung des reinen Sachschadens ist an sich nicht zu beanstanden. Bei der Prüfung der Zeitwerttabelle fiel den Richtern allerdings auf, dass Basis der Berechnungen der Anschaffungswert war. Weil die Ausführungen der Tabelle jedoch nicht erkennen ließen, ob und in welchem Maße die Verbraucherpreisentwicklung in der Tabelle berücksichtigt wird, mussten die Richter zwangsläufig davon ausgehen, dass die Verbraucherpreisentwicklung keine Rolle spielt. Dieses war sodann ein Grund mehr, auf den Wiederbeschaffungswert als Ersatzwert zu verweisen, der eher der gesetzlichen Haftungsregelung in § 249 BGB entspricht und der sich in der Rechtsprechung zu Kfz-Schäden schon seit Langem etabliert hat.

Der BGH führt in seinem Urteil explizit aus, dass "also grundsätzlich am Preis für die Ersatzbeschaffung im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung gegebenenfalls "... ein Abzug 'neu für alt'..." vorzunehmen ist. Die Presse hat das Urteil wohl nicht in vollem Umfang gelesen, denn damit ist vom BGH unmissverständlich klargestellt, dass der Wiederbeschaffungswert nicht mit dem Neuwert zu verwechseln ist. Die obersten Richter lenken in ihrer Urteilsbegründung den Fokus präzise auf die gesetzliche Regelung: Wer gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet ist, "hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre". Der Wiederbeschaffungswert ist für den BGH die "Ersatzbeschaffung und Geldentschädigung", die sich klar und nachvollziehbar am Wiederbeschaffungswert zu orientieren hat. Das heißt genau genommen nicht etwa nur an dem Wert, der bei einer Veräußerung der Sache am Markt noch zu erzielen wäre, sondern an den Kosten, die mit einer Wiederbeschaffung der geschädigten Sache in gleicher Art und Güte am Marktort des Geschädigten aufzuwenden wären. Bezogen auf den reinen Sachwert mag es indessen im Grunde keinen Unterschied zwischen Wiederbeschaffungs- und Zeitwert geben. Denn wenn sich der reine Sachwert am Marktwert der Sache orientiert, dann ist dieser für den Käufer und den Verkäufer immer der gleiche. Der Unterschied besteht nur darin, dass der Verkäufer den höchstmöglichen Preis erzielen will, während der Käufer auf den niedrigsten Preis achtet. Die Gesetze des Marktes führen Verkäufer und Käufer über den Marktpreis sozusagen zusammen.

Außerhalb des Marktpreises beginnt die Schätzung

Der Wiederbeschaffungswert im Sinne des Gesetzes lässt sich mit höchster Objektivität nur über den Marktpreis finden, denn der liefert die konkrete Zahl. Der Marktpreis ergibt sich jedoch nicht aus einzelnen Angeboten, sondern es muss eine größere Anzahl gleicher Artikel desselben Herstellers von möglichst unterschiedlichen Anbietern mit seriösen statistischen Methoden ausgewertet werden können. Es versteht sich von selbst, dass der über solche Methoden ermittelte Marktpreis im Sinne des BGH-Urteils deshalb stets Vorrang vor jeder anderen Ermittlungsmethode hat.

Dieses setzt jedoch für den Bereich Textilschäden einen Markt für gebrauchte Textilien voraus, der für die meisten Arten von textilen Waren/Artikeln einfach nicht existiert. Während der Markt für gebrauchte Kraftfahrzeuge so umfassend ist, dass sich aus diesen Listen und Katalogen mit plausiblen Wertangaben in Euro und Cent zu jedem Fahrzeugtyp seriös herleiten lassen, existiert im Bereich der Textilien allenfalls ein qualifizierter Gebrauchtmarkt für Brautkleider und dank Internet ansatzweise auch für Lederbekleidung, Motorradbekleidung und einige Heimtextilien. Die im Vergleich zum Automarkt schier unendliche Anzahl an unterschiedlichen Warenartikeln lässt die Marktsituation für Bekleidung und Textilien lediglich Abzüge "neu für alt" in Prozent vom Neuwert ableiten. Daraus resultiert etwa die Erkenntnis, dass Brautkleider nach einmaligem Gebrauch noch einen maximalen Wiederbeschaffungswert von 50 % des Neuwertes haben. Das Zustandekommen eines umfassenderen Marktes für Gebrauchttextilien wird in unserem Kulturkreis durch den Umstand verhindert, dass kaum jemand bereit ist, gebrauchte Kleidung eines Fremden auch wirklich zu tragen.

Weil die Orientierung am Markt nur für einige wenige Artikelarten sowie für sehr wenig gebrauchte und schon ältere textile Artikel bewertende Aussagen zulässt, müssen die Wiederbeschaffungswerte für die meisten Textilien geschätzt werden. Diese Schätzungen müssen jedoch nicht willkürlich sein; unter Verwendung plausibler Parameter können auch sie zu sehr objektiven Ergebnissen führen, wenngleich die Marktorientierung den Vorrang vor jeder Schätzung behalten muss. Methoden zur objektiven Schätzung der Wertentwicklung gebrauchter Textilien mit zunehmendem Alter folgen sogenannten Abschreibungsmodellen. Diese sind etabliert und in vielen Wirtschaftsbereichen und im Steuerrecht anerkannt.

Entwicklung der bisherigen Zeitwerttabelle

1969 erschien der Kommentar des Juristen Gerold Schmidt unter dem Buchtitel "Textilreinigungs- und Kleidungsschadensrecht". Schmidt befasste sich darin unter anderem fundamental mit Fragen der Ersatzwertregelungen für zu ersetzendes Reinigungsgut. Schon ganz im Sinne des 43 Jahre später gesprochenen o.g. BGH-Urteils schreibt Schmidt, dass "alleine maßgeblich der Betrag ist, den der Geschädigte selbst aufwenden muss, um einen dem verlustig gegangenen oder totalgeschädigten gebrauchten Gegenstand gleichartigen und gleichwertigen gebrauchten Gegenstand erwerben zu können". Schmidts Zeitwertbegriff war in diesem Zusammenhang schon sehr nahe an dem nunmehr vom Gericht geforderten Wiederbeschaffungswert. Schmidt entwarf zudem erstmals eine "Zeitwerttabelle". Diese besteht im Grunde aus zwei Tabellen: In einer Ersten sind die durchschnittlichen Lebenserwartungen in Jahren angegeben und in einer zweiten Tabelle lässt sich ablesen, bei welcher Lebenserwartung, welchem Alter und Erhaltungszustand der Zeitwert noch vom Neuwert ausmacht. Leicht lässt sich nachvollziehen, dass Schmidts Tabelle auf der Basis des Modells einer zeitproportionalen und somit linearen Abschreibung basiert. Um die Handhabung offenbar zu erleichtern und die Tabelle nicht zu umfangreich erscheinen zu lassen, werden darin Zeiträume zusammengefasst, sodass die prozentualen Zeitwertangaben jeweils die Mittelwerte darstellen, die jedoch im Sinne des Reinigungskunden gemessen an den präzisen Zeitproportionen schon großzügig bemessen wurden. Für jede Textilie, ganz gleich ob die durchschnittliche Lebenserwartung nur ein Jahr oder ob sie zehn Jahre beträgt, findet die Bewertung in sechs Zeilen also über sechs Zeiträume mit je unterschiedlichen Zeitwertabzügen statt.

Die später vom Forschungsinstitut Hohenstein herausgegebene Tabelle stellt von der Konzeption her schon eine Weiterentwicklung der Tabelle von Gerold Schmidt dar. Es ist hervorzuheben, dass sich erstmals nach dem Juristen Schmidt eine Institution einbringt, die sich auch sonst wissenschaftlich forschend mit verschmutzten, gebrauchten Textilien und deren Pflegbarkeit befasst. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Betrag, den etwa Konfektionäre von Textilien nicht kompetent erbringen können. Während Gerold Schmidt sich in erster Linie mit seinem Kommentar an Juristen richtet, wandte sich die Hohensteiner Tabelle aus gutem Grund an Nichtjuristen, vornehmlich an Reiniger, die ein praktisches Hilfsmittel suchten, um im Alltag Schäden korrekt einschätzen und mit einer Entschädigungszahlung erledigen zu können. Die Tabelle des Forschungsinstitutes Hohenstein fand daher schon bald nach ihrem Erscheinen großen Anklang und breite Zustimmung bei sämtlichen Verbänden der Textilhersteller und -händler, der Reiniger und Wäscher sowie den Verbraucherzentralen.

Ende der 1990er Jahre überarbeitete und verfeinerte der Versicherungsmakler Versteegen die Zeitwerttabelle des Forschungsinstitutes Hohenstein, da die Tabelle sich nur auf das Reinigungsgut beschränkte und zu Wäscheteilen keine brauchbaren Angaben zu finden waren. Versteegens Tabelle machte auch nur Angaben zu durchschnittlichen und sehr guten Erhaltungszuständen. Da schlechte Er-

haltungszustände qualitativ sehr unterschiedlich bis hin zur Wertlosigkeit individuell zu bemessen sind, ließ Versteegen diese Spalte in der Tabelle weg mit dem Hinweis der von Fall zu Fall individuellen Einschätzung.

2009 befassten sich die im DTV organisierten Sachverständigen mit der Zeitwerttabelle, überarbeiteten sehr gründlich die Liste mit den Angaben der Lebenserwartungen einzelner Textilarten und prüften die Abzüge "neu für alt". Es wurde damals darüber diskutiert, ob man diese vom damaligen Anschaffungspreis vornehmen müsse oder vom aktuellen Neupreis. Man kam schließlich zu der Einsicht, dass bei einem Abzug vom aktuellen Neuwert die Abzüge wegen des erfahrungsgemäßen Anstieges der Verbraucherpreise größer ausfallen müssten als beim Abzug vom damaligen Anschaffungspreis. Der aktuelle Neupreis war jedoch nicht immer eindeutig und zudem nur über relativ komplizierte Recherchen und Berechnungen fiktiv zu ermitteln. Daher beließ man es dabei, im Sinne der einfacheren Handhabe den Abzug "neu für alt" weiterhin vom Anschaffungspreis vorzunehmen. Die Altersabzüge in der Tabelle waren insofern ergebnisorientiert und berücksichtigten bereits eine gewisse zeitabhängige Verteuerung der Artikel. Die Zeitwerttabelle des DTV definierte genau die Erhaltungszustände überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich und wies darauf hin, dass ein Erhaltungszustand auch so schlecht sein kann, dass die jeweilige Textilie bereits bei der Abgabe zur Reinigung jenseits der Zahlen in der Tabelle wertlos sein kann.

Auch heute noch ist die Zeitwerttabelle des DTV das Ergebnis einer jahrzehntelangen Weiterentwicklung durch kompetente Institutionen. Am bedeutsamsten sind die Angaben zur Lebenserwartung, denn wer sollte schon mehr Wissen, Erfahrungen und fachliche Kompetenz um diesen entscheidenden Faktor für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes haben als die Sachverständigen für die Textilreinigung. Der Umgang und die Pflege gebrauchter Textilien stehen doch im Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit.

Formel für die Wiederbeschaffungswertermittlung

Basierend auf den Faktoren Alter, Lebenserwartung und Verbraucherpreisentwicklung lässt sich mit logischem Verstand und einem positiven Verhältnis zur Mathematik sehr leicht der Wiederbeschaffungswert plausibel und weitestgehend objektiv errechnen. Markteinflüsse spielen dabei nur bei sehr neuen und bei alten Textilien eine Rolle. Für sehr alte Textilien findet sich eine klare Marktorientierung im Antiquitätenhandel.

Die Berechnung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt folgende Komponenten:

- 1. lineare zeitproportionale Abschreibung, wobei ein Monat die Einheit für das Zeitmaß darstellt.
- ${\bf 2.}$ Neuwertersatz zu 100 % gilt nur für Sachen, die ungebraucht sind und jünger als 6 Monate;
- 3. Erhaltungszustände

Die nachfolgenden Definitionen der Erhaltungszustände und die Wertbemessungen zueinander entsprechen den Ausführungen der bisherigen Zeitwerttabelle des DTV.

3.1 Überdurchschnittlicher Erhaltungszustand

DTV: "Die Textilie hat keine unentfernbaren Flecken oder Aufhellungen, keine Gebrauchspuren und keine sonstigen Mängel". Es gilt die zeitproportionale Abschreibung nach folgender Formel: Wiederbeschaffungswert =

aktueller Neupreis x (Lebenserwartung - Alter) / Lebenserwartung. Nur der überdurchschnittliche Erhaltungszustand rechtfertigt die unbegrenzte zeitliche Proportionierung, weil die 100%-Basis den makellosen Neuzustand wiedergibt.

Falls der aktuelle Neupreis nicht auf dem Markt zu ermitteln ist, muss dieser über die Zahlen der Verbraucherpreisentwicklung des Statistischen Bundesamtes berechnet werden (s.u.).

3.2 Durchschnittlicher Erhaltungszustand

DTV: "Die Textilie hat keine unentfernbaren Flecken oder Aufhellungen. Sie weist geringe Gebrauchsspuren und keine sonstigen Mängel auf".

Formel:

Es gilt die zeitproportionale Abschreibung abzüglich 10 Prozentpunkte der Abschreibung für überdurchschnittlichen Erhaltungszustand. Dieser Abzug findet sich in der Zeitwerttabelle des DTV.

3.3 Unterdurchschnittlicher Erhaltungszustand, (Die Sache muss noch ihre ursprüngliche Funktion erfüllen)

DTV: "Die Textilie hat bereits sichtbare Verschleißstellen oder kleinere, sichtbare, nicht entfernbare Verschmutzungen. Ästhetische Funktion und Schutzfunktion sind ansonsten nicht beeinträchtigt".

Es gilt die zeitproportionale Abschreibung in Höhe der Hälfte der Ab-

schreibung für den durchschnittlichen Erhaltungszustand.

- 4. Marktpreiseinflüsse:
- **4.1** der maximale Wiederbeschaffungswert schon nach einmaligem Gebrauch beträgt bei Textilien 90 % des Neuwertes und bei Lederbekleidung noch 75 % des Neuwertes.
- **4.2** Übersteigt das Alter der Textilie die durchschnittliche Lebenserwartung, besteht bei überdurchschnittlichem Erhaltungszustand noch ein Wiederbeschaffungswert in Höhe von 20 % des Anschaffungspreises.
- 5. Verbraucherpreisentwicklung, sofern der aktuelle Neupreis am Markt nicht feststellbar ist und lediglich der Anschaffungspreis bekannt ist:
- **6.** Die Angaben zur durchschnittlichen Lebenserwartung, die die im DTV organisierten Sachverständigen in der Zeitwerttabelle des DTV katalogisierten.

Berechnung des fiktiven aktuellen Neupreises

Das Statistische Bundesamt macht langfristige und regelmäßige Erhebungen zur Verbrauchsgüterpreisentwicklung bestimmter Gütergruppen und veröffentlicht diese als Index-Zahlen im Internet. Dort können die Indizes entnommen werden. Dabei entspricht die einfache Differenz der Indizes der Differenz in Prozent. Die Formel hierzu lautet: Index1 - Index2 = Differenz in Prozent

Da die Verbraucherpreise für Textilien durch die besonderen Verkaufsaktionen zum Sommer- und zum Winterschluss im Jahresverlauf starken Schwankungen ausgesetzt sind, sollten für die Berechnungen die Indizes möglichst aus den Monaten verwendet werden, die frei von saisonalen Aktionspreisen sind. Die Auswahl der passenden Erhebung und die Überlegung, ob auch Ganzjahresindizes oder gar die Zahlen der Inflationsrate ausreichend sind, mag in letzter Konsequenz von Fall zu Fall entschieden werden. Schließlich geht es bei unserem Bemühen darum, eine möglichst präzise Schätzung des Wiederbeschaffungswertes zu erreichen. Wertschwankungen von unter einem Prozent sind dabei im Hinblick auf die Vielzahl der Unwägbarkeitsfaktoren, die insgesamt in diese Schätzung einfließen, deshalb ohne Relevanz. Wie etwa wäre bloße die Behauptung eines Anspruchstellers zum Alter und Anschaffungswert zu bewerten, wenn der dieses nicht durch eine Anschaffungsrechnung mehr belegen kann? Ohne Vorlage einer Anschaffungsrechnung bleiben die Behauptungen eines Anspruchstellers stets fraglich. Ein klarer eindeutiger Nachweis ist damit nicht gegeben. Die Notwendigkeit, dann einen hohen Aufwand um eines äußerst präzises Berechnungsergebnisses wegen betreiben zu müssen, erscheint dann nicht weniger fraglich.

Kein fiktiver aktueller Neupreis wird ermittelt, wenn

- der zu ersetzende Artikel noch auf dem Markt verfügbar ist,
- Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis nicht durch Anschaffungsrechnung oder andere Belege erwiesen sind,
- das Alter der zu ersetzenden Textilie zum Zeitpunkt des Schadens noch kein Jahr beträgt,
- das Alter der Textilie die durchschnittliche Lebenserwartung überschritten hat.

Wir weisen darauf hin, dass der vorgenannte Text unsere eigene Rechtsauffassung widerspiegelt und insofern keine Rechtsverbindlichkeit beinhaltet.

Verwendete Literatur

BGH: Urteil vom 04.07.2013 zum AZ..: VII ZR 249/12.

Bockelmann, Eugenie: Handbuch der Reklamationsbearbeitung in der Textilindustrie. Forschungsinstitut Hohenstein , Bönnigheim 1994.

DTV: Zeitwerttabelle für Textilien und Leder. Bonn 2009.

Forschungsinstitut Hohenstein: Zeitwerttabelle für die Bewertung von Textilien. Bönnigheim 2003.

Schmidt, Gerold: Textilreinigungs- und Kleidungsschadensrecht. München 1969

Zahlreiche einschlägige Urteile aus über 60 Jahren Schadenregulierungspraxis der Versteegen Assekuranz Versicherungsmakler AG

Bonn, 13.01.2014 Versteegen Assekuranz – Versicherungsmakler AG Hans Peter Schneider